



GEODE · Magazinsstraße 15-16 · 10179 Berlin  
Clearingstelle EEG  
Herrn Dr. Sebastian Lovens  
Charlottenstraße 65  
10117 Berlin

per E-Mail: [post@clearingstelle-eeg.de](mailto:post@clearingstelle-eeg.de)

Unser Az.: 01102-10 2289545  
(Bitte stets angeben)

☎ 030/611 28 40-70

Christian Held/wa  
Berlin/30.01.2014

## **Stellungnahme von GEODE zum Hinweisverfahren 2013/13 der Clearingstelle EEG**

Sehr geehrter Herr Dr. Lovens,

am 12.12.2013 hat die Clearingstelle EEG beschlossen, ein Hinweisverfahren zu Fragen im Zusammenhang mit § 6 EEG einzuleiten. Hierzu möchten wir nachfolgende Stellungnahme abgeben:

### **I. Fragestellung zu § 6 Abs. 3 EEG**

Zur „Verklammerungsvorschrift“ des § 6 Abs. 3 EEG hat die Clearingstelle EEG unter anderem folgende Frage formuliert:

*„Müssen mehrere PV-Installationen, die gem. 6 Abs. 3 EEG 2012 als eine Anlage gelten („Gesamtanlage“), die eine installierte Leistung von mehr als 30 kWp aufweisen und die über getrennte Netzanschlüsse einspeisen, je Netzanschluss über je eine technische Einrichtung verfügen oder genügt eine technische Einrichtung für die Gesamtanlage?“*

Groupement Européen des entreprises et Organismes de Distribution d'Énergie

Deutsche Sektion:  
Magazinsstraße 15/16 · 10179 Berlin · Deutschland  
Tel.: +49 30 611 284 070 · Fax: +49 30 611 284 099  
E-Mail: [info@geode.de](mailto:info@geode.de)

General Delegation:  
Avenue Marnix 28 · 1000 Brüssel · Belgien  
Tel.: +32 2 204 44 60 · Fax: +32 2 204 44 69  
E-Mail: [info@geode.eu.org](mailto:info@geode.eu.org)

Im Hinweisentwurf 2013/13 vom 18.12.2013 (im Folgenden: Hinweisentwurf) wird diese Frage dahingehend beantwortet, dass es ausreicht, dass die Gesamtanlage als solche mit einer technischen Einrichtung i. S. d. § 6 EEG ausgestattet ist, solange über diese Einrichtung alle Teile der Gesamtanlage geregelt werden können (Ziff. 5 des Hinweisentwurfs). Das gelte ebenso für die Abrufung der Ist-Einspeisung und auch für den Fall, dass einzelne Anlagenteile der Gesamtanlage eine installierte Leistung über 30 kW aufweisen (Rn. 14 des Hinweisentwurfs). Dies ergebe sich aus dem Wortlaut der Vorschrift sowie dem in Satz 2 von § 6 Abs. 3 EEG geregelten Anspruch eines Anlagenbetreibers auf Kostenerstattung in dem Fall, in dem eine Nachrüstungspflicht für seine Installation erst durch den Zubau von Anlagen eines weiteren Anlagenbetreibers entsteht (Rn. 20 des Hinweisentwurfs).

## **II. Anknüpfende Fragen und Unklarheiten in der Rechtsanwendung**

Die GEODE stimmt mit diesen Ausführungen der Clearingstelle EEG grundsätzlich überein. Allerdings bestehen aus Sicht der GEODE Unklarheiten in der Rechtsanwendung des § 6 Abs. 3 EEG sowie Folgeprobleme aus der zuvor genannten Auffassung, die im Rahmen dieses Hinweisverfahrens Beachtung finden sollten.

Diese Unklarheiten betreffen insbesondere die Konstellation, in der verschiedene PV-Installationen (bzw. Anlagenteile) einer durch § 6 Abs. 3 EEG verklammerten Gesamtanlage von unterschiedlichen Anlagenbetreibern betrieben werden bzw. im Eigentum von unterschiedlichen Personen stehen. Dass dies grundsätzlich möglich ist, wird schon dadurch klargestellt, dass es nach § 6 Abs. 3 Satz 1 EEG ausdrücklich nicht auf die Eigentumsverhältnisse ankommt (vgl. auch *Altrock*, in: *Altrock/Oschmann/Theobald*, EEG, 4. Aufl. 2013, § 6 Rn. 29).

Fraglich ist aus Sicht der GEODE in dieser Situation insbesondere, welcher Anlagenbetreiber die Pflicht gem. § 6 Abs. 1, 2 EEG letztlich erfüllen muss, wenn für mehrere verklammerte PV-Installationen verschiedener Betreiber *eine* technische Einrichtung ausreichend sein soll.

In einer Konstellation, in der für die einzelnen Anlagenteile jeweils eine Pflicht zur Installation technischer Einrichtungen bestehen, ist dies wohl unproblematisch. Der zubauende Anlagenbetreiber müsste dann neben den Kosten der Ausrüstung seines Anlagenteils auch die Kosten der technischen Einrichtungen der vorangegangenen Anlagenteile tragen. Adressat der Nachrüstungspflichten wäre unabhängig hiervon jedoch zunächst der jeweilige Anlagenbetreiber.

Was gilt jedoch, wenn für die Gesamtanlage – entsprechend der Ausführungen im Hinweisentwurf – *eine* technische Einrichtung ausreicht?

Aus der Kostenregelung des § 6 Abs. 3 Satz 2 EEG lassen sich nach Ansicht der GEODE keine zwingenden Schlüsse ziehen. Nach dieser Vorschrift hat ein Anlagenbetreiber, für den die Pflicht nach § 6 Abs. 1 oder 2 EEG durch den Zubau eines weiteren Anlagenbetreibers erst entsteht, einen Anspruch auf Ersatz der Zusatzkosten. Durch diese Regelung sollen Betreiber vor Kosten geschützt werden, die bei Planung und Errichtung der Anlage nicht absehbar waren (vgl. *Altrock*, in: *Altrock/Oschmann/Theobald*, EEG 4. Aufl. 2013, § 6 Rn. 31). Möglicherweise könnte diese Kostenregelung dafür sprechen, dass die Nachrüstungspflicht von vornherein nur den zubauenden Anlagenbetreiber trifft. Allerdings setzt der Kostenerstattungsanspruch ja gerade voraus, dass die Pflicht zunächst nicht von dem Anlagenbetreiber erfüllt wurde, der letztlich die Schwellenüberschreitung zu verantworten hatte. Aus dem Gesetz selbst lässt sich aus diesseitiger Sicht kein eindeutiger Schluss ziehen.

Nach Auffassung der GEODE sollte diese Frage daher in dem Hinweis thematisiert werden.

Eine gleichgelagerte Problematik ergäbe sich dann, wenn z. B. durch einen ersten Zubau die 30 kW-Schwelle überschritten würde, und sodann durch eine ebenfalls in die „Gesamtanlage“ einzurechnende weitere Anlage die 100 kW-Schwelle. In dieser Situation wäre gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG auch eine Einrichtung zur Abrufung der jeweiligen Ist-Einspeisung erforderlich und es stellt sich gleichermaßen die Frage danach, welcher Anlagenbetreiber verpflichtet wird.

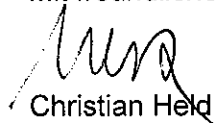
Anknüpfend daran wäre zu klären, wer bei einem Verstoß Adressat der Sanktionsvorschriften der § 6 Abs. 6 i. V. m. § 17 Abs. 1 EEG ist. Würde die Verringerung des Vergütungsanspruchs auf Null alle Betreiber der Teile der Gesamtanlage betreffen, oder nur den „letzverantwortlichen“ Anlagenbetreiber? Wären alle Anlagenbetreiber betroffen, korreliert dies nach Ansicht der GEODE nicht mit dem im Hinweistwurf enthaltenen Verweis auf einen verpflichteten Anlagenbetreiber. Zudem wäre dann wohl zu entscheiden, ob die Kostenregelung in § 6 Abs. 3 Satz 2 EEG auch Schadensersatzansprüche für die entgangene Einspeisevergütung erfasst.

Schließlich sollte aus Sicht der GEODE ebenfalls geklärt werden, wie die Abstimmung zwischen mehreren Anlagenbetreibern hinsichtlich der Frage erfolgen müsste, welche der Varianten von § 6 Abs. 2 Nr. 2 EEG gewählt werden soll.

Die genannten Probleme treten wohl nicht auf, wenn – entgegen den Ausführungen des Hinweistwurfs – *pro Anlagenteil* jeweils eine eigene technische Einrichtung gefordert würde. Dies würde jedoch auch sehr kleine PV-Installationen zu gegebenenfalls sehr ineffizienten Nachrüstungsmaßnahmen erforderlich machen. Zweifelhaft ist, ob dies so vom Gesetzgeber gewollt war.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme und stehen für Rückfragen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'CH', is written over the printed name 'Christian Held'.

Christian Held

Stellvertretender Präsident